

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schulkindbetreuung der Großen Kreisstadt Calw

(Gebührensatzung für Schulkindbetreuung)

vom 31. Januar 2019

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat am 31.01.2019 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt betreibt die Schulkindbetreuung an den Grundschulen und Kinderhäusern („Schulkindbetreuung“) außerhalb der stundenplanmäßigen schulpflichtigen Zeiten (Pflichtunterricht) als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Schulkindbetreuung umfasst die Betreuung während der gesamten Grundschulzeit eines Kindes und setzt sich aus einzelnen Betreuungsbausteinen zusammen.
- (3) Für die Nutzung der Schulkindbetreuung gilt die „Satzung über die Nutzung der Schulkindbetreuung der Großen Kreisstadt Calw“.

§ 2

Erhebungsgrundsätze und Maßstab der Gebührenerhebung

- (1) Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme der Schulkindbetreuung Betreuungsgebühren nach Maßgabe dieser öffentlich-rechtlichen Satzung, gleichgültig, ob die angemeldeten Kinder im Erhebungszeitraum (Kalendermonat) die Einrichtung tatsächlich besuchen oder nicht.
- (2) Die Betreuungsgebühren werden je Kind, das einen Betreuungsplatz belegt, erhoben und abhängig von Art und Umfang des Betreuungsbausteins bemessen.
- (3) Die Gebührenpflicht besteht ab Beginn des Monats, in dem das Kind in die Schulkindbetreuung aufgenommen wird und endet mit Ablauf des Monats, für den das Kind aus der Schulkindbetreuung abgemeldet oder die Zulassung widerrufen wird. Während der Schulferien entfällt die Gebührenpflicht nicht.
- (4) In der Schulkindbetreuung mit einem Verpflegungsangebot erhebt die Stadt eine monatliche Verpflegungskostenpauschale nach Maßgabe dieser Satzung. Die Pauschale bemisst sich nach dem Verpflegungsangebot des jeweiligen Betreuungsbausteins. In der Hortbetreuung ist die Teilnahme des Kindes am Mittagstisch verbindlich.
- (5) Für ein Schulkind, das mit Beginn des Schuljahres erstmalig einen Betreuungsplatz in der Schulkindbetreuung belegt, erfolgt die Betreuung mit Beginn des ersten Schultages.

- (6) Sofern ein Vorschulkind im Monat September bis zur Einschulung einen Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung belegt, besteht ab Beginn dieses Monats die Gebührenpflicht für die Kindertageseinrichtung, wenngleich mit Schuljahresbeginn die Inanspruchnahme eines Betreuungsangebots der Schulkindbetreuung beginnt. Die Gebührenpflicht für die Schulkindbetreuung beginnt, abweichend von § 2 Abs. 3, ab Beginn des darauffolgenden Monats.

§ 3 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
- a) die sorgeberechtigten Personen, in deren Haushalt das Kind lebt, das den Betreuungsplatz und ggf. das Verpflegungsangebot in Anspruch nimmt. Als sorgeberechtigte Personen im Sinne dieser Satzung gelten auch Pflegeeltern.
 - b) wer die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes oder ein Verpflegungsangebot beantragt hat.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührensätze

- (1) Die Betreuungsgebühr wird je Betreuungsplatz und Betreuungsbaustein als Monatsgebühr erhoben. Unabhängig von Schließzeiten ist sie für 12 Monate pro Kalenderjahr zu entrichten.

Betreuungsbaustein 1: Benutzungsgebühr für die „Kernzeitbetreuung vor und nach dem Unterricht“

EK Stufe	Zu versteuerndes Einkommen		Zu versteuerndes Einkommen	1 Kind bis 18 Jahre* je Kind in der Einrichtung	2 Kinder bis 18 Jahre* je Kind in der Einrichtung	3 Kinder bis 18 Jahre* je Kind in der Einrichtung
I		bis	20.000,00 €	35 €	30 €	25 €
II	20.000,01 €	bis	35.000,00 €	42 €	35 €	30 €
III	35.000,01 €	bis	50.000,00 €	49 €	40 €	35 €
IV	50.000,01 €	bis	65.000,00 €	56 €	45 €	40 €
V	65.000,01 €	bis	80.000,00 €	63 €	50 €	45 €
VI	über		80.000,00 €	70 €	55 €	50 €

* im Haushalt der sorgeberechtigten Person(en) gemäß § 3 dieser Satzung

Betreuungsbaustein 2: Benutzungsgebühr für die „Kernzeitbetreuung nach dem Unterricht“

EK Stufe	Zu versteuerndes Einkommen		Zu versteuerndes Einkommen	1 Kind bis 18 Jahre* je Kind in der Einrichtung	2 Kinder bis 18 Jahre* je Kind in der Einrichtung	3 Kinder bis 18 Jahre* je Kind in der Einrichtung
I		bis	20.000,00 €	35 €	30 €	25 €
II	20.000,01 €	bis	35.000,00 €	42 €	35 €	30 €
III	35.000,01 €	bis	50.000,00 €	49 €	40 €	35 €
IV	50.000,01 €	bis	65.000,00 €	56 €	45 €	40 €
V	65.000,01 €	bis	80.000,00 €	63 €	50 €	45 €
VI	über		80.000,00 €	70 €	55 €	50 €

* im Haushalt der sorgeberechtigten Person(en) gemäß § 3 dieser Satzung

Betreuungsbaustein 3: Benutzungsgebühr für die „Flexible Kernzeitbetreuung vor und nach dem Unterricht mit Nachmittagsbetreuung“

EK-Stufe	Zu ver- steuerndes Einkommen		Zu ver- steuerndes Einkommen
I		bis	20.000,00 €
II	20.000,01 €	bis	35.000,00 €
III	35.000,01 €	bis	50.000,00 €
IV	50.000,01 €	bis	65.000,00 €
V	65.000,01 €	bis	80.000,00 €
VI	über		80.000,00 €

1 Kind bis 18 Jahre* je Kind in der Einrichtung	
1-3 Wo-Tage	4 Wo-Tage
(je Tag)	
16,00 €	62,00 €
19,00 €	73,00 €
22,00 €	84,00 €
25,00 €	95,00 €
28,00 €	106,00 €
28,00 €	106,00 €

EK-Stufe	Zu ver- steuerndes Einkommen		Zu ver- steuerndes Einkommen
I		bis	20.000,00 €
II	20.000,01 €	bis	35.000,00 €
III	35.000,01 €	bis	50.000,00 €
IV	50.000,01 €	bis	65.000,00 €
V	65.000,01 €	bis	80.000,00 €
VI	über		80.000,00 €

2 Kinder bis 18 Jahre* je Kind in der Einrichtung	
1-3 Wo-Tage	4 Wo-Tage
(je Tag)	
14,00 €	52,00 €
16,00 €	62,00 €
18,00 €	72,00 €
20,00 €	82,00 €
22,00 €	92,00 €
24,00 €	102,00 €

EK-Stufe	Zu ver- steuerndes Einkommen		Zu ver- steuerndes Einkommen
I		bis	20.000,00 €
II	20.000,01 €	bis	35.000,00 €
III	35.000,01 €	bis	50.000,00 €
IV	50.000,01 €	bis	65.000,00 €
V	65.000,01 €	bis	80.000,00 €
VI	über		80.000,00 €

3 Kinder bis 18 Jahre* je Kind in der Einrichtung	
1-3 Wo-Tage	4 Wo-Tage
(je Tag)	
11,00 €	42,00 €
13,00 €	50,00 €
15,00 €	58,00 €
17,00 €	66,00 €
19,00 €	74,00 €
21,00 €	82,00 €

* im Haushalt der sorgeberechtigten Person(en) gemäß § 3 dieser Satzung

Betreuungsbaustein 4: Benutzungsgebühr für die „Verlässliche Betreuung nach dem Unterricht mit Mittagstisch“ aufgrund einmaligen Nachmittagsunterrichts (Ein-Tages-Betreuung)

- Ein-Tages Betreuung: 2 Stunden (von 12:00 Uhr – 14:00 Uhr)
Pauschalbetrag (Betreuung und Mittagstisch): 23,00 € pro Monat
- Ein-Tages-Betreuung: 1 Stunde (von 13:00 Uhr – 14:00 Uhr)
Pauschalbetrag (Betreuung und Mittagstisch): 16,00 € pro Monat
(gilt ausschließlich in Verbindung mit Inanspruchnahme von Betreuungsbaustein 1)

Betreuungsbaustein 5: Benutzungsgebühr für die „Hortbetreuung“ (einschließlich Ferienbetreuung)

EK Stufe	Zu ver- steuerndes Einkommen		Zu ver- steuerndes Einkommen	1 Kind bis 18 Jahre* je Kind in der Einrichtung	2 Kinder bis 18 Jahre* je Kind in der Einrichtung	3 Kinder bis 18 Jahre* je Kind in der Einrichtung
I		bis	20.000,00 €	137 €	113 €	89 €
II	20.000,01 €	bis	35.000,00 €	157 €	133 €	109 €
III	35.000,01 €	bis	50.000,00 €	177 €	153 €	129 €
IV	50.000,01 €	bis	65.000,00 €	197 €	173 €	149 €
V	65.000,01 €	bis	80.000,00 €	217 €	193 €	169 €
VI	über		80.000,00 €	237 €	213 €	189 €

* im Haushalt der sorgeberechtigten Person(en) gemäß § 3 dieser Satzung

- (2) In den jeweiligen Betreuungsbausteinen der Schulkindbetreuung mit einem Verpflegungsangebot erhebt die Stadt eine monatliche Verpflegungskostenpauschale nach Maßgabe dieser Satzung.

Verpflegungskostenpauschale für Betreuungsbaustein 2: (Kernzeitbetreuung nach dem Unterricht):

Verpflegung 1 Tag pro Woche:	9,00 € pro Monat (ohne Ferienbetreuung)
Verpflegung 2 Tage pro Woche:	18,00 € pro Monat (ohne Ferienbetreuung)
Verpflegung 3 Tage pro Woche:	27,00 € pro Monat (ohne Ferienbetreuung)
Verpflegung 4 Tage pro Woche:	36,00 € pro Monat (ohne Ferienbetreuung)
Verpflegung 5 Tage pro Woche:	45,00 € pro Monat (ohne Ferienbetreuung)

Verpflegungskostenpauschale für Betreuungsbaustein 3: (Flexible Kernzeitbetreuung vor und nach dem Unterricht)

Verpflegung 1 Tag pro Woche:	9,00 € pro Monat (ohne Ferienbetreuung)
Verpflegung 2 Tage pro Woche:	18,00 € pro Monat (ohne Ferienbetreuung)
Verpflegung 3 Tage pro Woche:	27,00 € pro Monat (ohne Ferienbetreuung)
Verpflegung 4 Tage pro Woche:	36,00 € pro Monat (ohne Ferienbetreuung)

Verpflegungskostenpauschale für Betreuungsbaustein 5: (Hortbetreuung)

49,- € pro Monat (mit Ferienbetreuung)

Die Verpflegungskostenpauschale ist unabhängig von Schließzeiten für 12 Monate pro Kalenderjahr zu entrichten. Sie wird zusammen mit der Betreuungsgebühr erhoben.

- (3) Die Ferienbetreuung in den Betreuungsbausteinen 1, 2 und 3 gemäß § 4 Abs. 1 dieser Satzung kann zusätzlich gebucht werden. Die Nutzung der Ferienbetreuung setzt die verbindliche Anmeldung im jeweiligen Betreuungsbaustein voraus und beträgt pro angefangene Ferienwoche 22,00 €.

Für die Ferienbetreuung im Rahmen der Flexiblen Kernzeitbetreuung (Betreuungsbaustein 3) können nur die jeweiligen Wochentage in Anspruch genommen werden, die auch für die Schulwochen gebucht sind.

Die Verpflegungskosten im Rahmen der Ferienbetreuung betragen in den Bausteinen 2 und 3 pro Essen/Tag 2,80 €. Die Kosten für die Verpflegung werden zusammen mit der Betreuungsgebühr für die Ferienbetreuung erhoben.

§ 5 Gebührenfestsetzung Bemessungsgrundlage/Verfahren/Ermäßigung

(1) Die Festsetzung der Betreuungsgebühr erfolgt auf folgender Bemessungsgrundlage:

- a) Das **zu versteuernde Einkommen** gemäß Einkommensteuergesetzes (EStG) des zweitvorangegangenen Jahres beim Eintritt in die Einrichtung des in § 3 dieser Satzung genannten Gebührenschuldners. Wenn dies nicht beigebracht werden kann, können andere vollständige Einkunfts nachweise vorgelegt werden.

Bei einem Rückgang des zu versteuernden Einkommens oder einer Veränderung der Zahl der Kinder, wird auf Antrag der Gebührenschuldner die aktuelle Situation zur Festsetzung der Betreuungsgebühr herangezogen. Die Neufestsetzung der Gebühr erfolgt ab dem Beginn des laufenden Kindergartenjahres, in dem der Antrag eingeht.

Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, Erhöhungen des zu versteuernden Einkommens ohne Aufforderung unverzüglich zu melden, wenn damit eine andere Einkommensgruppe erreicht wird. Die Neufestsetzung der Gebühr erfolgt mit Beginn des neuen Kindergartenjahres, das der Einkommenserhöhung folgt.

- b) **Anzahl der Kinder** unter 18 Jahren der sorgeberechtigten Personen gemäß § 3 dieser Satzung, in deren Haushalt die Kinder leben.

(2) Die Festsetzung der Betreuungsgebühr erfolgt grundsätzlich in Einkommensstufe 6. Liegen alle erforderlichen Unterlagen bei Anmeldung vor, wird die Betreuungsgebühr ab Beginn des Monats, in dem das Kind in die Kindertageseinrichtung aufgenommen wird, gemäß der Sozialstaffelung dieser Satzung veranlagt.

Liegen alle erforderlichen Unterlagen bei Anmeldung **nicht** vor, wird die Betreuungsgebühr auf Antrag und sobald die Unterlagen vollständig sind gemäß der Sozialstaffelung dieser Satzung ab dem **Folgemonat** neu festgesetzt.

(3) Für Gebührenschuldner der höchsten Einkommensstufe entfällt die Mitteilung über das zu versteuernde Einkommen.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Zahlung

- (1) Die Gebührenschuld für die Betreuungsangebote nach § 4 entsteht monatlich zum 5. des Monats (Zahlungseingang Stadtkasse) für diesen Monat. Sie ist stets für den vollen Monat fällig.
- (2) Die Gebührenschuld für das Verpflegungsangebot nach § 4 Abs.2 entsteht zusammen mit der Gebührenschuld für das Betreuungsangebot und ist stets für den vollen Monat fällig.
- (3) Die festgesetzte Gebühr gilt bis zum Erlass eines neuen Bescheids oder eines Änderungsbescheids, längstens jedoch bis zum Ende der Gebührenpflicht.
- (4) Soweit Gebühren für zurückliegende Zeiträume zu entrichten oder durch die Stadt Calw zu erstatten sind, sind diese sofort nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
- (5) Während der üblichen Schließtage entfällt die Gebührenpflicht nicht.

§ 7 Anmeldeverfahren

Bei der Anmeldung sind sämtliche notwendige Angaben zur Festsetzung der Betreuungsg Gebühr unverzüglich der Verwaltung mitzuteilen bzw. die entsprechenden Unterlagen vorzulegen.

§ 8 Widerruf der Zulassung

Kommt der Gebührenschuldner mit der Entrichtung der festgesetzten Gebühren für einen Zeitraum von mehr als zwei Monaten in Verzug und entrichtet er die geschuldeten Gebühren trotz einer ausgesprochenen Aufforderung nicht, kann die Zulassung für den Besuch der Schulkindbetreuung widerrufen werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2019 in Kraft; gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für Schulkindbetreuung vom 25. Juli 2017 außer Kraft.

Calw, den 01.02.2019

gez. Ralf Eggert
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder von auf Grund der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Großen Kreisstadt Calw geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die eventuelle Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.